

Sporthallenordnung während der Corona-Krise

Verpflichtende Rahmenbedingungen für die Nutzergruppen der städtischen Sporthallen

In Bayern ist der Sportbetrieb in Sporthallen unter diversen Auflagen erlaubt. Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Sportausübung in den städtischen Sportstätten ist die verbindliche Einhaltung der staatlichen Vorgaben sowie der Nutzungsbedingungen der Stadt Fürth. Dies ist elementar für die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler.

Bitte achten Sie auf sich und andere!

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer“) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Nutzungs- und Hygieneregeln in den städtischen Sporthallen verpflichtet:

Allgemeine Schutzvorschriften

1. Die verpflichtende Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist die Ausarbeitung und Umsetzung eines sportart- und standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, hinsichtlich der Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie der unterschiedlichen Vorschriften die Übungsleiterinnen und Übungsleiter eingehend zu schulen und alle Sporttreibenden ausführlich zu informieren. Personen, welche die Vorschriften nicht einhalten, müssen konsequent aus dem Trainingsbetrieb ausgeschlossen und vom Gelände verwiesen werden.
3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angabe von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der teilnehmenden Personen für jede Trainingseinheit durch die Übungsleitung zu führen. Diese Teilnahmeliste ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind. Die Kontaktdatenerfassung ist für einen Monat aufzubewahren und auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden vorzulegen.
4. Vom Trainingsbetrieb auszuschließen sind Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen, mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen. Entwickelt eine Person Symptome während des Aufenthalts in einer Sporthalle, muss diese umgehend das Sportgelände verlassen.
5. Der Kontaktsport ist – neben der für alle Nutzer verbindlichen Voraussetzung der Kontaktdatenerfassung – nur für das Training in festen Trainingsgruppen zugelassen. In Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, darf die Trainingsgruppe höchstens 20 Personen umfassen. Der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten Personen, ist nicht zulässig. Auf Händeschütteln, Abklatschen oder sonstige mit Körperkontakt in Verbindung stehende Kundgebungen muss verzichtet werden.
6. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist im gesamten Sportstättenbereich sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten einzuhalten. Während

des Trainingsbetriebs sollte, wenn möglich, auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.

7. Die maximale Personenzahl je Turnhalleneinheit beträgt **25** Personen. Somit können **in einer Einfach-Turnhalle bis zu 25 Personen gleichzeitig trainieren, in einer Zweifach-Turnhalle 50 Personen und in einer Dreifach-Turnhalle liegt die Anzahl an zeitgleich trainierenden bei 75 Personen.**
8. In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, dies gilt auch für das Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie die Nutzung der Sanitärbereiche (WC-Anlage) und der Umkleidekabinen. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann während des Trainingsbetriebes selbstverständlich abgelegt werden.
9. Dusch- und Waschräume bleiben geschlossen. Es werden separate Toiletten geöffnet. Dort können und sollen Hände vor und nach dem Sport mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Eine regelmäßige Händehygiene muss eingehalten werden.
10. Die Nutzung der Umkleidekabinen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und bei Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Die maximale Personenzahl in einer Umkleidekabine beträgt acht Personen.
11. Bei Trainingseinheiten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben. Dieser sollte möglichst von einer festen Trainerin oder einem festen Trainer betreut werden.
12. Die Übungsleitung muss gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl der Sporthalle (abhängig von der Größe der jeweiligen Halle) zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Das Anbringen von Abstandsmarkierungen z.B. mit Klebestreifen o.ä. ist verboten.
13. Die Anwesenheit von Zuschauerinnen und Zuschauern ist zu Trainingszeiten weiterhin untersagt.

Vorschriften zum Austragen von Wettkämpfen

14. Das Abhalten jeglicher Wettkämpfe (kontaktlos / mit Körperkontakt) ist in städtischen Sporthallen erlaubt, sofern
 - die Durchführung und die dafür zu treffenden Maßnahmen in das Schutz- und Hygienekonzept des Nutzers aufgeführt sind.
 - **eine Kontaktdatenerfassung gemäß dem Rahmenhygienekonzept Sport erfolgt.**
 - der Mindestabstand zwischen den anwesenden Personen und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stets eingehalten werden. **Erhalten Zuschauende einen zugeordneten Sitzplatz, dürfen sie auf dem Platz ihren Mund-Nase-Schutz abnehmen.** Ausnahme für diese Regelungen ist die Durchführung des Sports selbst.
 - die standortspezifische Maximalzahl an zulässigen Zuschauenden eingehalten wird. Diese ist für jede Sporthalle individuell festgelegt und muss vorab **vom Nutzer** beim Sportservice der Stadt Fürth erfragt werden.

Reinigungspflichten

Es erfolgt eine tägliche Grundreinigung durch die Stadt Fürth.

15. Die verantwortliche Übungsleitung ist dazu verpflichtet, **dass nach jeder Trainingseinheit**

- alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
- die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
- **für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden.** Eine Desinfektion ist nicht notwendig.
- für die Reinigung jeweils saubere Tücher verwendet werden, die täglich ersetzt werden müssen.
- städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.

Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.

16. Die Nutzung von Geräten, die nicht leicht gereinigt werden können, ist untersagt. Die Teilnehmenden sollen, soweit möglich, ihre eigenen Materialien nutzen.

17. Die Sporttreibenden sind aufgefordert, **die Kontaktflächen der Sanitäreinrichtungen** nach der Benutzung zu säubern. **Eine Grundreinigung der Anlagen ist nicht nötig.**

Lüftungspflichten

18. Das Lüftungskonzept der städtischen Sporthallen richtet sich nach den örtlichen Lüftungsmöglichkeiten. Die Stadt Fürth als Betreiberin der Hallen unterscheidet in Sporthallen mit einer mechanischen Lüftungsanlage und Sporthallen ohne Lüftungsanlage.

19. Vorhandene Lüftungsanlagen werden von der Stadt Fürth technisch so reguliert, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann. Dem Nutzer obliegen keine weiteren Lüftungspflichten.

20. In Hallen ohne Lüftungsanlage ist die Übungsleitung dazu verpflichtet, dass

- vor Beginn jeder Trainingseinheit für mindestens 15 Minuten so gelüftet werden muss, dass ein vollständiger Frischluftaustausch gewährleistet ist. Während dieser Zeit dürfen sich nur die Übungsleitenden in der Halle aufhalten.
- während der Trainingszeit ein Lüftungsrythmus von 20 Minuten eingehalten wird. Dies bedeutet, dass alle 20 Minuten so stoßgelüftet werden muss, dass ein Frischluftaustausch stattfindet. Im Herbst beträgt die Zeit der Stoßlüftung mindestens fünf Minuten, **im Winter drei Minuten.** Ersatzweise ist auch ein dauerhaftes Offenhalten der gekennzeichneten Flächen während der Nutzungszeit möglich.
- für die Stoßlüftung sind alle gekennzeichneten Fenster zu öffnen.

21. In einigen städtischen Sporthallen kann aufgrund von unzureichenden Belüftungsmöglichkeiten kein ausreichender Luftwechsel gewährleistet werden, gleichwohl können diese jedoch bei leichter sportlicher Betätigung oder kleinere Gruppen genutzt werden.

Die Einschätzung der Belastungsintensität der betriebenen Sportart steht in der Verantwortung des Nutzers. Eine Beschränkung der Gruppengröße bei als intensiv einzuschätzenden Sportarten liegt ebenfalls beim Nutzer.

22. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte und die dazugehörigen Anlagen fünf Minuten vor Ende der vereinbarten Nutzungszeit vollständig geräumt sind und eine Begegnung der nachfolgenden Nutzer vermieden wird. Dies gilt nicht, wenn keine weitere Belegung an diesem Tag in der Sportstätte stattfindet.
23. Die Türen der Toiletten und Umkleiden sind bei Nichtgebrauch offen zu halten. Bei Nutzung (unter Wahrung des Mindestabstands) können die Türen geschlossen werden.
24. Bei Fragen und Problemen sind die für die Hallen zuständigen Objektbetreuerinnen und Objektbetreuer zu kontaktieren.
25. Die vor, während und nach der Trainingseinheit erforderliche Durchführung der Lüftungsvorgaben zur Gewährleistung des Luftaustausches ist vom Nutzer zu dokumentieren.

Kontrolle der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Verantwortung zur Einhaltung der genannten Auflagen liegt bei den Nutzern und in der Eigenverantwortung aller Sporttreibenden. Die Nutzer tragen als Sportanbieter eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, da die Wechselnutzung von Schule und Sport hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt. Die Stadt Fürth behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Sportbetrieb zu untersagen. Eine Trainingsaufnahme darf erst mit der Bestätigung der Kenntnis und Umsetzung der städtischen Sportstättenordnung erfolgen.

Dokumentationspflichten

- Ich bestätige die Kenntnis und gewissenhafte Umsetzung der staatlichen Vorgaben (BayLfSMV und Rahmenhygienekonzept Sport) und der Sporthallenordnung der Stadt Fürth für die Corona-Krise in den jeweils gültigen Fassungen.
- Ich habe diese Sportstättenordnung allen Übungsleiterinnen und Übungsleitern zur Kenntnis gegeben. Dies ist dokumentiert und kann der Stadt auf Verlangen nachgewiesen werden.
- Ich habe alle Trainingsteilnehmerinnen und Trainingsteilnehmer in geeigneter Weise über die staatlichen Vorgaben sowie die Sportstättenordnung der Stadt Fürth informiert.
- Ich bestätige, für jegliche Nutzung der städtischen Sportstätten ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept erstellt zu haben. Dieses wird auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgezeigt.
- Ich bestätige, dass die Reinigung und Lüftung entsprechend der oben genannten Vorgaben bei jeder Trainingseinheit durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter durchgeführt und dokumentiert wird.

Ort, Datum

Unterschrift vertretungsberechtigte Person